

ZIP 2007, 1875

EulnsVO Art. 16, 3; InsO § 21 Abs. 2 Nr. 1

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens i.S.d. EulnsVO bereits mit Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens unter Bestellung eines schwachen Verwalters

LG Patra (Griechenland), Beschl. v. 02.05.2007 – 316/07

Leitsatz der Redaktion:

Die Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens durch ein (deutsches) Insolvenzgericht unter Bestellung eines schwachen vorläufigen Verwalters ist als Eröffnung eines Insolvenzverfahrens i.S.d. Art. 16 Abs. 1 EulnsVO zu verstehen.

Anmerkung der Redaktion:

S. hierzu den Kurzkomentar von *Paulus*, EWiR 2007, 563.

S. auch Arrondissementsgericht Amsterdam ZIP 2007, 492, dazu EWiR 2007, 143 (*Paulus*) und AG München ZIP 2007, 495, dazu EWiR 2007, 277 (*K. Müller*).